



der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Telefon 030 42152-0

Telefax 030 42152-111

E-Mail: info@ksa.de

01.06.2015

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

► MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 1/2015

Unterbringung und Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Flüchtlinge: ein momentan viel diskutiertes Thema – das auch vor unseren Kommunen nicht Halt macht. In erster Linie sorgen sie für die Unterbringung der Asylbewerber. Ebenso gibt es Kommunen, die den Asylbewerbern Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen.

Wie sieht es in diesen beiden Konstellationen mit der Haftung und dem Haftpflichtdeckungsschutz aus? Müssen die Kommunen für Schäden einstehen, die die Asylbewerber verursachen? Sind sie insoweit versichert? Und was gilt für die Asylbewerber? Welche Kosten kommen ggf. auf die Kommunen zu?

Gern beantworten wir Ihre Fragen. Unsere Erläuterungen gelten gleichermaßen für alle bei uns versicherten Kommunen. Sonderregelungen für einzelne Mitglieder gibt es nicht.

I. Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Reicht der eigene Wohnungsbestand nicht aus, mieten die Kommunen regelmäßig Wohnungen an und bringen die Asylbewerber dort unter.

1. Haftungsrechtliche Situation und Haftpflichtdeckungsschutz der Kommunen

Dass die Kommunen bei eigenem Verschulden für Schäden an der Mietwohnung haften, ist sicherlich allen bekannt.

Aber nach dem Gesetz haften die Kommunen auch dann, wenn die Asylbewerber schuldhaft einen Schaden verursachen. Beispiel: Ein Asylbewerber vergisst, den Wasserhahn fest zuzudrehen, sodass Wasser ausläuft und der Bodenbelag beschädigt wird. Der Vermieter verlangt von der Kommune Schadenersatz. Diese hat den Schaden nicht herbeigeführt. Trotzdem haftet sie.

Selbstverständlich genießen die Kommunen insoweit Haftpflichtdeckungsschutz. Sie können uns den Schaden wie gewohnt anzeigen. Wir prüfen den Fall, wehren unberechtigte Haftpflichtansprüche ab und regulieren, sofern der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

- ▶ All diese Leistungen sind durch den jährlichen Umlagebeitrag der Kommunen bereits abgegolten. Wir erheben also für das Risiko aus der Anmietung von Wohnungen für Asylbewerber keinen zusätzlichen Beitrag.

2. Haftungsrechtliche Situation und persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz der Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Verursachen Asylbewerber einen Haftpflichtschaden, haben sie hierfür wie jeder andere aufzukommen.

Persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz erhalten sie wie jeder andere, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für die Kommune handeln (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AVHaftpflicht). An diesem Merkmal fehlt es: Wer eine für ihn angemietete Wohnung nutzt, wird nicht in dienstlicher Verrichtung für die Kommune tätig. Folglich sind die Asylbewerber über die Kommune nicht mitversichert. Das bedeutet für die Praxis: Wendet sich der Vermieter wegen des Wasserschadens nicht an die Kommune, sondern direkt an den Asylbewerber, können wir diesen Fall nicht bearbeiten.

Wir haben keine Möglichkeit, hier ergänzenden Versicherungsschutz anzubieten. Allein entscheidendes Merkmal ist „in dienstlicher Verrichtung für die Kommune handelnd“. Liegt diese Voraussetzung vor, besteht automatisch persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz. Ist sie nicht erfüllt, gibt es keinen Weg zu unserem persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz.

II. Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Manche Kommunen schaffen Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber. Diese leisten Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Wie soeben gezeigt kommt ein Einschluss der Asylbewerber in den der Kommune gewährten Haftpflichtdeckungsschutz in Betracht, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für diese handeln.

Asylbewerber, die solche Arbeit leisten, sind in dienstlicher Verrichtung für die Kommune tätig. Damit genießen sie persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz, sofern sie bei ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen. Etwaige Schadenfälle können Sie uns also wie jeden anderen anzeigen.

Und auch hier gilt: Für den Einschluss der Asylbewerber in den der Kommune gewährten Haftpflichtdeckungsschutz verlangen wir keinen zusätzlichen Umlagebeitrag.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!

Mit freundlichen Grüßen

